



**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)**



**EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 1009/00**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelit 2030

Typ des Explosivstoffes:

Emulsionssprengstoff zur losen
Verwendung

**Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers:**

EURODYN Sprengmittel GmbH
Dr. Herman-Fleck-Allee 8
57299 Burbach-Würgendorf

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bescheinigt

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Abl. EG Nr. L 121, S. 20) und als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1530), dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1a zur 1. SprengV erfüllt.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul D sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 1009/00

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 1009/00

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 3. Juli 2002



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Im Auftrag

Dr. Eckhardt

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten.

Bescheinigungen ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

BAM Unter den Eichen 87 D-12205 Berlin Tel. (030) 8104-0

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1
zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 1009/00**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelit 2030

Typ des Explosivstoffes:

Emulsionssprengstoff
zur losen Verwendung

Sprengstoffdichte:

1,0 g/cm³ ± 0,1 g/cm³

Die Zusammensetzung ist in der Anlage 1 zum vertraulichen Prüfbericht
Nr. P 1009/00 festgelegt.

Sprengstofffarbe:

hellrot

Minimaler Ladesäulendurchmesser:

65 mm

**Detonationsgeschwindigkeit
(im Stahlrohreinschluß):**

> 2 700 m/s

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 1009/00

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelit 2030

Typ des Explosivstoffes:

Emulsionssprengstoff zur losen Verwendung

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage:

nein

Schlagwetter- und
Kohlenstaubsicherheit:

nein

Initiierung:

durch Verstärkungsladung oder durch eine über die gesamte Länge der Ladesäule beigeladene Sprengschnur mit einem Mindestfüllgewicht von 40 g PETN/m

Einsatztemperatur:

0 °C bis +50 °C

max. zulässiger
hydrostatischer Druck:

0,3 MPa

2. Lagerung:

48 Stunden bei Temperaturen von +5 °C bis +30 °C

3. Vernichtung:

Sprengstoffabfälle sind durch Sprengung auf einem dafür vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz) mit einer Verstärkungsladung von mindestens 20 % der Gesamtsprengstoffmasse zu vernichten.